

von dieser Frage ausgehend, einige Bemerkungen zur Entwicklung des Wirtschaftsrechts als staatliches Führungsinstrument machen.

Genosse Walter Ulbricht hat auf der Tagung der Perspektivplan-Kommission und heute erneut die Aufgabe gestellt, bis 1975 das Wirtschaftsrecht des ökonomischen Systems des Sozialismus funktionsfähig zu gestalten und durchzusetzen. Damit ist jene wirtschaftsrechtliche Entwicklung gefordert, die dem ökonomischen System als Ganzem entspricht und auch dafür unerlässlich ist.

Das Wirtschaftsrecht ist eine relativ junge Rechts- und Wissenschaftsdisziplin. Seine Herausbildung ist mit der Entwicklung des ökonomischen Systems untrennbar verbunden. Sie wurde möglich nur auf der Grundlage der wissenschaftlichen Führungstätigkeit der Partei, die auf die Gestaltung des ökonomischen Systems gerichtet ist.

Bei der Lösung der für den Perspektivplanzeitraum gestellten Aufgaben können wir sicherlich auf den in den letzten Jahren erzielten Arbeitsergebnissen in Theorie und Praxis des Wirtschaftsrechts aufbauen. Es kann aber keinen Zweifel geben, daß ungleich größere Anstrengungen als bisher erforderlich sind. Die Anforderungen sind auch hier durch die objektiven Erfordernisse der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und die Stärkung unserer Republik im Klassenkampf zwischen Sozialismus und Imperialismus bestimmt. Von dieser klassenbedingten Zielsetzung muß im Wirtschaftsrecht ausgegangen werden.

Das Wirtschaftsrecht ist ein staatliches Führungsinstrument. Artikel 12 der Verfassung bestimmt dazu, daß die Nutzung des Volkseigentums mit dem Ziel höchster Ergebnisse für die Gesellschaft zu gewährleisten ist.

Im Zentrum des Wirtschaftsrechts steht seine Funktion bei der Durchsetzung des Grundgedankens des ökonomischen Systems: der organischen Verbindung von zentraler staatlicher Planung und Leitung und eigenverantwortlicher Wirtschaftstätigkeit der Betriebe, Kombinate und örtlichen Organe. Gerade hierdurch ist das Wirtschaftsrecht — verbunden mit anderen Rechtszweigen — eines der Führungsinstrumente, um die Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Ordnung voll auszuschöpfen. Es ist in dieser Funktion auch Instrument der Durchsetzung des demokratischen Zentralismus, der Einbeziehung der Werktätigen in den Leitungsprozeß und der Entwicklung der bewußten Initiative der Werktätigen.

In dem Maße, wie das Wirtschaftsrecht zur Lösung dieses Kardinalproblems und auf diese Weise zur ökonomischen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik beisteuert, ist es auch eines der Mittel, das zur Entscheidung der Frage „Wer — wen?“ in den weltweiten Klassenauseinandersetzungen beiträgt, eben dadurch, daß die ökonomische Stärkung der Republik von entscheidender Bedeutung ist. Es wirkt so seinem Klassencharakter entsprechend.

Dabei müssen wir sicher in der wirtschaftsrechtlichen Arbeit stärker als in der Vergangenheit diese Gesamtheit der politischen, ökonomischen und ideologischen Grundlagen und Wirkungen des